

# RS Vwgh 1993/10/6 93/17/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1993

## Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VergnügungssteuerG Wr 1987 §19 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/11 89/18/0201 1 (hier: Nichtentrichtung der Vergnügungssteuer nach dem Wr VergnügungssteuerG 1987).

## Stammrechtssatz

Einen Verpflichteten, der nicht selbst in der Lage ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen (hier§ 93 Abs 1 StVO), trifft dann kein Verschulden, wenn er beweist, daß er es bei der Auswahl der von ihm Beauftragten und deren Überwachung nicht an der pflichtgemäßigen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170133.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>